

Olaf Thomas Opelt
Bahnhofstraße 101
08468 Reichenbach

Olaf Thomas Opelt, Bahnhofstr. 101, 08468 Reichenbach

Landgericht Zwickau
Platz der Deutschen Einheit 1
Herr Sommer
08056 Zwickau

Telefon:

HLKO

Art.55

Wir bitten in der Antwort Zeichen und

Datum dieses Schreibens anzugeben

| Ihr Zeichen | Ihre Nachricht vom | Unser Geschäftszeichen | Datum |
|-------------|--------------------|------------------------|------------|
| 8 302/06 | 07.09.2006 | MR LGZ 02/06 | 20.09.2006 |

Betrifft:

Sehr geehrter Herr Sommer,

Sie haben Recht, daß Herr Opelt in seinem Schreiben vom 02.08.2006 keine Gründe vorträgt, welche eine andere Entscheidung des Beschwerdegerichtes rechtfertigen könnte.

Wie Ihnen bereits mehrfach vorgetragen und Ihnen mit Beweisen nachgewiesen wurde, hat ein Gericht, eines rechtlich nichtexistierenden Bundeslandes Sachsen öffentlich rechtlich nicht im

geringsten Maße eine Berechtigung, für und gegen staatsrechtlichen Bürger der DDR und somit Reichs- und Staatsangehörigen, vorzugehen und somit erübrigt sich jegliche weitere Diskussion . Da Sie hier nach wie vor nicht auf die Ausführungen, die Sie bisher vorgelegt bekommen haben eingehen, kann das nichts weiter bedeuten, als daß Sie vorsätzlich Völkerrecht nicht anerkennen. Hier muß festgestellt werden, daß Sie nicht nur gegen die Normen eines außer Kraft gesetzten GG für die „BRD“ vom 23.05.1949 verstoßen, sondern im größtmöglichen Maße gegen völkerrechtliche Normen, die von den Vier Alliierten immer wieder festgestellt wurden. Das beweist ihren vorsätzlichen Verstoß gegen geltendes Recht um die [Vereinbarung vom 27./28.September1990](#) zu dem Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten (in der geänderten Fassung)sowie zu dem Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen (in der geänderten Fassung) einzuhalten. Hier wird im Pkt. 4 a) vereinbart: „Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erklärt, daß sie sämtliche angemessenen Maßnahmen ergreifen wird, um sicherzustellen, daß die weiterhin gültigen Bestimmungen des Überleitungsvertrags auf dem Gebiet der gegenwärtigen Deutschen Demokratischen Republik und in Berlin nicht umgangen werden.“ Dieser Vereinbarung hätte der Zustimmung der Vierten Macht bedürft um Rechtskraft zu erlangen und ist damit nichtig und völkerrechtswidrig. Somit wird vermutet, daß sie vorsätzlich Hoch- und Landesverrat begehen um die Resolution „Über das deutsche Problem“ der 2. Tagung des Weltfriedensrat vom 01.11.-07.11. 1951 in Wien zu umgehen, das Wahlgesetz vom 09.01.1952 für die freie gesamtdeutsche Wahl einer Nationalversammlung, daß am 06.02.1952 vom Bundestag gebilligt wurde zu ignorieren um somit ein friedliches entmilitarisiertes vereinigtes Deutschland weiter zu verhindern.

Internationale Strafanzeige wird erstattet.

Hiermit werden vorsorglich Schadenersatzansprüche gegen sie gestellt.

Olaf Thomas Opelt

Staatsrechtlicher Bürger der DDR

Reichs- und Staatsangehöriger

Verteiler: Botschaft der Russischen Föderation

Deutschlandverteiler